

1. *Schuldnerin:* **Casino Arosa AG**, Poststrasse, 7050 **Arosa**
2. *Bemerkungen:* Der Kollokationsplan und das Inventar liegen den beteiligten Gläubigern ab 19. September 2003 während 20 Tagen beim Konkursamt Chur zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert der Auflagefrist beim Kreispräsidenten des Kreises Chur, als Vermittler, anhängig zu machen. Beschwerden gegen das Inventar sind innert 10 Tagen beim Kantonsgerichtsausschuss Graubünden einzureichen. Andernfalls werden der Kollokationsplan sowie das Inventar als anerkannt betrachtet.
Innert der Auflagefrist des Inventars können Gläubiger, bei Vermeidung des Ausschlusses, Abtretungsbegehren gemäss Art. 260 SchKG, hinsichtlich der von der Konkursverwaltung anerkannten Rechtsansprüche (Art. 47-49 KOV), betreffend der Verantwortlichkeitsansprüche, auf deren Geltendmachung die Konkursverwaltung verzichtet, bei der unterzeichnenden Amtsstelle einreichen. Sofern während der Auflagefrist keine Anfechtung erfolgt, gelten die Entscheide der Konkursverwaltung als anerkannt. Die Akten können bei der unterzeichnenden Amtsstelle eingesehen werden.

Konkursamt des Bezirkes Plessur
7001 Chur

(01177334)